

Lesefassung
Diese Satzung ist seit 1994 gültig.

Diese Satzungen sind eine unverbindliche Veröffentlichung. Sie dient nur der Information des Bürgers. Der Ausschluss des Rechtsweges ist gegeben.

Satzung für eine Gemeindefeuerwehr ohne Ortsfeuerwehren

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung vom 12.06.1994 (GBL.....) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Absatz 1 und des § 4 des Kommunalabgabengesetzes vom 11.04.1991 (GS M-V Nr. 6140-1) in der Verbindung mit dem Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz) für Mecklenburg- Vorpommern vom 14.11.1991 (GS MK-V Gl. Nr. 2131-1) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Wendisch Baggendorf vom 02.11.1994 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Name, Aufgaben und Gliederung der Feuerwehr

1. Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Leyerhof“.
2. Sie gliedert sich in (sofern vorhanden):
 - Löschgruppen,
 - Reserveabteilung,
 - Jugendabteilung,
 - Ehrenabteilung.Aus den Mitgliedern dieser Abteilungen kann ein Spielmannszug/ Musikzug gebildet werden.
3. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Feuerwehr die aktiven Mitglieder nach den geltenden Feuerwehr - Dienstvorschriften aus - und fortzubilden, so dass sie befähigt sind, bei Brandfällen und anderen Notständen Menschenleben zu retten und zu schützen, Brände erfolgreich zu bekämpfen, Sachschäden zu verhindern und Notstände zu beseitigen.

§ 2

Mitglieder

Der Feuerwehr gehören an:

1. die aktiven Mitglieder,
2. die Mitglieder der Jugendabteilung (falls vorhanden),
3. die Mitglieder der Ehrenabteilung,
4. die fördernden Mitglieder.

Aktive Mitglieder

1. In den aktiven Dienst kann eintreten, wer seinen Wohnsitz in der Gemeinde hat oder regelmäßig für den Alarmdienst zur Verfügung steht, unbescholten ist sowie die körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst besitzt. In Zweifelsfällen ist die Tauglichkeit durch einen Amtsarzt festzustellen.

2. Aufnahmegesuche sind schriftlich mit Lebenslauf an den Gemeindeführer zu richten. Bewerber unter 18 Jahren haben eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten beizufügen. Der Wehrvorstand entscheidet über die vorläufige Aufnahme als aktives Mitglied. Die Bewerber haben vor der Aufnahme zu erklären, dass sie die mit der Mitgliedschaft verbundenen Aufgaben und Pflichten freiwillig übernehmen und gewillt sind, alle Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen.

3. Nach einjähriger Probeprobationszeit als Feuerwehrmannanwärter und erfolgreich abgeschlossener Feuerwehr- Grundausbildung beschließt die Mitgliederversammlung über die endgültige Aufnahme.

4. Die Probezeit entfällt für Mitglieder, die aus der Jugendabteilung übertreten. Bewerber, die bereits einer anderen Feuerwehr aktiv angehört haben, können ohne Probezeit aufgenommen werden.

5. Nach Vollendung des 55. Lebensjahres ist ein Übertritt in die Reserveabteilung möglich, das aktive Verhältnis zur Wehr bleibt dabei unberührt.

§ 4**Pflichten der aktiven Mitglieder**

1. Angehörige Freiwilliger Feuerwehren sind insbesondere verpflichtet,

- a) sich gegenüber Feuerwehrangehörigen kameradschaftlich zu verhalten sowie die Ziele und Aufgaben der Feuerwehr zu fördern,
- b) an Einsätzen, von der zuständigen Behörde angeordneten oder genehmigten Übungen, Lehrgängen, Aus- und Fortbildungen und an sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen, soweit sie aktiven Feuerwehrdienst zu leisten haben und unter Buchstabe i) nichts anderes bestimmt wird,
- c) den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen

- d) die Vorschriften für den Feuerwehrdienst (z. B über die Ausbildung, den Einsatz, den Dienstbetrieb und die Unfallverhütung) sowie die Beschlüsse ihrer Wehrversammlung zu beachten,
- e) sich durch eine von der zuständigen Behörde bestimmten Art auf ihre gesundheitliche Eignung für den Feuerwehrdienst untersuchen zu lassen,
- f) die ihnen anvertrauten Ausstattungsgegenstände sicher aufzubewahren, zu pflegen, sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen und sie der zuständigen Behörde nach Aufforderung unverzüglich zurückzugeben,
- g) der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen
- jede Veränderung ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes,
 - durch Ausübung oder aus Anlass ihres Dienstes erlittene eigene Körper- und Sachschäden,
 - Verluste und Schäden an ihrer persönlichen Ausstattung und der sonstigen Ausrüstung der Feuerwehren,
 - die von ihnen durch Ausübung oder aus Anlass des Dienstes verursachten Fremdschäden,
 - jedes Ereignis, das strafrechtliche Ermittlungen gegen sie nach sich gezogen hat,
- h) bei Zugehörigkeit zu Spielmanns- und Musikzügen regelmäßig an den musikalischen Übungsabenden und weiteren Dienstveranstaltungen nach Erfordernis teilzunehmen (vgl. Abs. 2),
- i) bei Zugehörigkeit zur Reserveabteilungen regelmäßig am Einsatzdienst teilzunehmen und mindestens an der Hälfte der innerhalb eines Jahres stattfindenden übrigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

2. Die Pflichten Angehöriger Freiwilliger Feuerwehren nach Absatz 1 Buchstabe b haben Vorrang gegenüber den sich aus ihrer Zugehörigkeit zu einem Spielmanns- und Musikzug ergebenden Pflichten.

3. Für eine berufliche Aus- oder Fortbildung oder zur Ausübung einer Berufstätigkeit kann die zuständige Behörde auf Antrag einem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren bis zur Dauer von höchstens zwei Jahren Sonderurlaub gewähren, wenn er mindestens zwei Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet, seine Ausbildung zum Truppmann erfolgreich abgeschlossen hat und sich nicht in einem weiterführenden Ausbildungsabschnitt des Feuerwehrdienstes befindet.

4. In persönlichen Härtefällen kann Sonderurlaub bis zur Dauer von höchstens zwei Jahren auch ohne Vorliegen der in Abs. 3 genannten Voraussetzungen gewährt werden.

5. Die zuständige Behörde kann bei Gewährung von Sonderurlaub von mehr als einem Jahr dem Angehörigen einer Freiwilligen Feuerwehr auferlegen, an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen, um den Stand seiner Ausbildung vor Beginn des Sonderurlaubes wiederherzustellen.

6. Von der Verpflichtung zur Leistung des Feuerwehrdienstes sind die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr außer in den Fällen des Abs. 3 bis 5 nur befreit, soweit sie vorrangigen anderen rechtlichen Pflichten nachkommen müssen oder dringende wirtschaftliche oder persönliche Gründe dies rechtfertigen.

7. Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren haben in den in Absatz 6 genannten Fällen die Gründe für ihr Fernbleiben von

- a. Übungen, Lehrgängen, Aus- und Fortbildungen sowie sonstigen dienstlichen Veranstaltungen rechtzeitig vorher,
- b. Einsätzen, soweit absehbar vorher, im Übrigen unverzüglich ihrem Wehrführer oder dessen Vertreter mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen.

8. Das einstweilige Ruhen von Rechten und Pflichten kann bei Angehörigen Freiwilliger Feuerwehren angeordnet werden, wenn und solange

- a. gegen sie straf- oder ordnungswidrigkeitenrechtliche Ermittlungen geführt werden,
- b. gegen sie Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren anhängig sind,
- c. sie unter dem Verdacht eines schwerwiegenden schuldhaften Verstoßes gegen die Dienstpflichten stehen,
- d. durch Beschluss ihrer Wehrversammlung ihre Entlassung beantragt worden ist oder
- e. geprüft wird, ob die für den Dienst erforderliche geistige oder körperliche Eignung noch gegeben ist.

9. Die Pflichten Angehöriger Freiwilliger Feuerwehren innerhalb ihrer Wehr ruhen während ihrer Tätigkeit als Führungskraft außerhalb ihrer Wahl.

5

§ 5

Jugendabteilung

Für die Aufnahme in die Jugendabteilung, die Rechte und Pflichten der Mitglieder gilt die Ordnung für die Jugendabteilung.

§ 6

Ehrenabteilung

1. Aktive Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, werden am Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, Mitglieder der Ehrenabteilung.

2. Aktive Mitglieder, die vor Erreichung des 65. Lebensjahres dienstunfähig werden, können zur Ehrenabteilung überstellt werden.

§ 7

Fördernde Mitglieder

1. Freunde der Feuerwehr, die deren Arbeit durch Zahlung von Geldbeträgen unterstützen, können durch den Wehrvorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Weiterhin kann förderndes Mitglied werden, wer die Arbeit der Feuerwehr wiederkehrend durch materielle Hilfe oder fachlichen Rat unterstützt.

§ 8

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, Auflösung der Feuerwehr oder durch Ausschluss sowie durch den Tod.

2. Wer für den Alarmdienst nicht mehr zur Verfügung steht, scheidet aus dem aktiven Dienst aus. Dies gilt nicht für Mitglieder der Reserveabteilung. Die Entscheidung trifft der Wehrvorstand.

3. Der Austritt kann zum Beginn eines jeden Vierteljahres erklärt werden. Die Erklärung ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich einzureichen.

4. Über den Ausschluss aktiver Mitglieder, die

1. ihre Pflicht gröblich verletzt oder sich als unwürdig erwiesen haben oder
2. ihre Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können, entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Der Betroffene ist vor der Entscheidung zu hören. Nummer 1 gilt auch für die Mitglieder der Ehrenabteilung.

6

5. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist diesem unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben.

6. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von zwei Wochen vom Tage der Zustellung die Beschwerde an den Kreisfeuerwehrverband zulässig. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

7. Mit dem Ausscheiden verliert das Mitglied seine vermögensrechtlichen Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Verpflichtungen gegenüber der Feuerwehr, soweit sie aus der Mitgliedschaft erwachsen sind, bleiben bestehen.

§ 9

Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Wehrvorstand

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die aktiven Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung unter dem Vorsitz des Gemeindeführers. Mitglieder der Ehrenabteilung können mit beratender Stimme teilnehmen.

2. Die Mitgliederversammlung wählt den Wehrvorstand und beschließt über alle Angelegenheiten, für die nicht der Wehrvorstand zuständig ist.

3. Zu jeder Mitgliederversammlung wird durch den Gemeindeführer schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Sitzungstage geladen. Sie wird vom Gemeindeführer oder seinem Stellvertreter geleitet und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend ist, sofern nicht weitere Anforderungen nach § 12 Absatz 1 dieser Satzung gestellt sind. Der Gemeindeführer stellt die Beschlussfähigkeit fest. Ist die Mitgliederversammlung wegen zu geringer Beteiligung nicht beschlussfähig, so ist eine erneute Mitgliederversammlung nach Satz 1 einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Hierauf ist auf der Einladung hinzuweisen.

4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Kalenderjahres ist eine Jahreshauptversammlung durchzuführen. Sie hat den Jahresbericht über die Tätigkeit der Feuerwehr

entgegenzunehmen, über die Kassenführung zu beschließen und fällige Neuwahlen durchzuführen.

5. Die Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies ein Drittel der aktiven Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

6. Beschlüsse werden, sofern nicht § 8 Abs. 4 dieser Satzung etwas anders bestimmt, mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Gemeindeführers den Ausschlag. Es wird offen abgestimmt. Über Anträge grundsätzlicher Art kann nur dann bestimmt werden, wenn sie zwei Wochen vorher schriftlich beim Gemeindeführer eingereicht worden sind.

7. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Gemeindeführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 11

Wehrvorstand

1. Die Mitgliederversammlung wählt für sechs Jahre den Wehrvorstand.

2. Dem Wehrvorstand gehören an:

Der Gemeindeführer als Vorsitzender,
 sein Stellvertreter,
 der Kassenwart,
 der Schriftwart,
 die Zugführer (soweit erforderlich),
 die Gruppenführer,
 der Gerätewart,
 der Führer der Reserveabteilung (soweit erforderlich),
 der Jugendfeuerwehrwart (soweit erforderlich),
 der Musik- (Spielmann-) Zugführer (soweit erforderlich)

3. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus ihrem Amt, so ist innerhalb von drei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen.

4. Der Wehrvorstand hat folgende Aufgaben:

1. Anmeldung des Finanzbedarfs bei der Gemeinde,
2. Vorlage des Jahresberichtes und der Jahresordnung an die Mitgliederversammlung,
3. Mitwirkung bei der Aufstellung der Dienstpläne,
4. Aufnahme von Feuerwehrmannsanwärtern,

5. Entscheidung über die Überführung aktiver Mitglieder in die Reserveabteilung und Ehrenabteilung,
6. Bekanntgabe der Wahlergebnisse an die Gemeinde und den Kreisfeuerwehrverband,
7. Entscheidung über den Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen des Gemeindeführers,
8. Auswahl der Teilnehmer für Ausbildungslehrgänge,
9. Beschlussfassung über Beförderung bis zum Dienstgrad „Oberlöschmeister“,
10. Beschlussfassung über Vorschläge von Beförderungen zu höheren Dienstgraden an den Kreiswehrlführer,
11. Aufnahme fördernder Mitglieder.

5. Die Pflichten des Gemeindeführers und seine Aufgaben im Feuerwehrdienst regelt die Dienstanweisung.

6. Die Sitzungen des Wehrvorstandes beruft der Gemeindeführer ein. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Gemeindeführer sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 12

Wahlen

1. Wahlen erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der aktiven Mitglieder anwesend sind.

2. Wahlleiter ist der Gemeindeführer. Er bildet mit zwei aus der Versammlung gewählten Mitgliedern den Wahlvorstand, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich ist. Sofern der Gemeindeführer selbst zur Wahl ansteht, übernimmt der stellvertretende Gemeindeführer oder im Falle der Verhinderung ein aus der Mitgliederversammlung gewählter Wahlleiter diese Aufgabe.

3. Die Wahlvorschläge für den Gemeindeführer und seinen Stellvertreter müssen zwei Wochen vor dem Wahltermin schriftlich beim Bürgermeister bzw. Verbandsvorsteher eingereicht sein. Die Vorschläge für die übrigen Vorstandsmitglieder können vor dem Termin schriftlich beim Gemeindeführer eingereicht oder aus der Versammlung heraus gemacht werden. Schriftlich eingereichte Wahlvorschläge müssen von mindestens zwei Wahlberechtigten unterschrieben sein.

4. Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Wahlleiter zieht.

5. Nach jeder Wahl hat der Wahlvorstand das Ergebnis schriftlich festzustellen. Die Niederschrift ist vom Wahlvorstand zu unterzeichnen.

6. Schwierigkeiten bei der Durchführung der Wahl sind im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes zu klären. Ist dies nicht möglich, so kann innerhalb von zwei Wochen nach Durchführung der Wahl Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde eingelegt werden.

§ 13

Teilnahme an Versammlungen

An den Versammlungen kann der Bürgermeister sowie dessen Stellvertreter oder deren Beauftragte teilnehmen. Sie können jederzeit das Wort verlangen. Die Einberufung der Versammlung ist spätestens acht Tage vorher der Gemeinde anzuzeigen.

§ 14

Kameradschaftskasse

1. In der Feuerwehr wird zur Pflege der Kameradschaft eine Kameradschaftskasse eingerichtet, die vom Kassenwart im Rahmen der Beschlüsse nach § 10 Absatz 4 geführt wird. Ihre Einnahmen bestehenden aus Schenkungen und anderen Zuwendungen sowie Überschüssen aus Veranstaltungen.

2. Die Kasse ist alljährlich von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen, die von der Jahreshauptversammlung aus den Reihen der aktiven Mitglieder für das laufende Kalenderjahr gewählt werden.

3. Die Jahresrechnung ist durch den Kassenwart aufzustellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen, die dem Wehrvorstand auf Antrag der Rechnungsprüfer die Entlastung erteilt.

§ 15

Ordnungsmaßnahmen

1. Verstöße gegen die Satzung oder Anordnungen des Gemeindeführers oder eines Stellvertreters kann der Wehrvorstand ahnden. Er ist befugt, nach Anhörung des Betroffenen und eventueller Zeugen eine Verwarnung, einen Verweis oder den vorläufigen Ausschluss auszusprechen. Die Ahndung von Verstößen ist zu Protokoll zu nehmen und dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben.

10

2. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe die Beschwerde an den Kreisfeuerwehrverband zulässig.

§ 16

Auflösung der Feuerwehr

1. Die Auflösung der Feuerwehr kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

2. Die Beschlussfassung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der aktiven Mitglieder. Der Beschluss ist der Gemeinde bekannt zu geben, wird jedoch nicht wirksam. Nach frühestens einem Monat ist auf einer Mitgliederversammlung unter den gleichen Bedingungen erneut zu beschließen.

Der jetzt gefasste Auflösungsbeschluss ist innerhalb von drei Tagen der Gemeinde und der Aufsichtsbehörde zu melden. Die Auflösung selbst wird erst sechs Monate nach der letzten Beschlussfassung wirksam.

3. Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen der Feuerwehr an die Gemeinde. Es ist für eine neu zu errichtende Freiwillige Feuerwehr oder für andere Feuerlöschzwecke zu verwenden.

§ 17

Schlussbestimmungen

1. Abweichungen von der Mustersatzung bedürfen der Genehmigung der obersten Aufsichtsbehörde.

2. Diese Satzung tritt mit ihrer Ausfertigung in Kraft.

3. Über alle bei der Auslegung dieser Satzung entstehenden Streitigkeiten entscheidet die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der Beteiligten.

gez. Scheitor
Bürgermeister